



INVESTITIONSGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► Direktinvestitionen Ausland

WAS SIND INVESTITIONSGARANTIEN?

Investitionsgarantien sind ein seit 1960 verfügbares, bewährtes Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung zur Absicherung deutscher Direktinvestitionen im Ausland gegen politische Risiken (Enteignung, Krieg, Konvertierungs- und Transferrisiken, Zahlungsmoratorien, Bruch staatlicher Zusagen). Wirtschaftliche Risiken werden nicht abgesichert.

Der Bruch staatlicher Zusagen ist bei Projekten mit großer Staatsnähe (Infrastruktur, Energie, Sicherheits- und Verteidigungsindustrie [SVI]) von zentraler Bedeutung. Politische Eingriffe bedrohen hier in der Regel die Existenz der Investition.

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments Investitionsgarantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) beauftragt. PwC steht als Ansprechpartner dabei bereits in einer frühen Phase des Projekts kostenfrei zur Verfügung, begleitet den gesamten Antragsprozess und führt auch die Garantieverwaltung durch.

WELCHE INVESTITIONEN SIND GARANTIEFÄHIG?

Garantiefähig sind Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, beteiligungsähnliche Darlehen, Kapitalausstattungen von Niederlassungen oder Betriebsstätten sowie andere Vermögenswerte Rechte (z.B. Konzessionen). Zahlreiche Beispiele für abgesicherte Projekte von Unternehmen jeder Größenordnung finden Sie [hier](#).

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Investitionscharakter

- Neu- bzw. Erweiterungsinvestition
- Unternehmen mit Sitz in Deutschland
- Erkennbares deutsches Interesse
- Wirtschaftlich tragfähiges, unternehmerisches Vorhaben

Förderungswürdigkeit

- Positive Auswirkungen auf das Anlageland (u.a. Schaffung von Arbeitsplätzen, Know-how-Transfer)
- Positive umwelt-, sozial- und menschenrechtliche Auswirkungen
- Positive Rückwirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Beschäftigungseffekte)
- Vertiefung der zwischenstaatlichen Beziehungen mit dem Anlageland

Rechtsschutz

- Derzeit grundsätzlich über bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge (IFV) gegeben
- In Ausnahmefällen auch über die innerstaatliche Rechtsordnung des Anlagelandes möglich
- Zukünftig Ersatz durch Abkommen der EU und der EU-Mitgliedsstaaten mit dem Anlageland

WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE GARANTIEGEWÄHRUNG?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet im Rahmen eines Interministeriellen Ausschusses (IMA) über Anträge auf Übernahme von Investitionsgarantien mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

WELCHE VORTEILE ENTSTEHEN HIERDURCH?

Risikomanagement

Langfristige Absicherung politischer Risiken in schwierigen Ländern zu verlässlichen Bedingungen.

Schadensprävention

Die Bundesregierung interveniert und vermittelt u. a. durch ihre diplomatischen Vertretungen zugunsten des deutschen Investors und beteiligt sich ggf. an den Kosten zur Vermeidung eines Schadensfalls ([Krisenmanagement-Beispiele](#)).

Entschädigung

Der Bund haftet für Verluste, die durch politische Ereignisse und Maßnahmen im Anlageland verursacht werden.

Finanzierung

Eine Investitionsgarantie dient als werholtige Sicherheit und kann sich positiv auf Kosten und Umfang einer (Re-)finanzierung auswirken.

WELCHE KOSTEN FALLEN FÜR INVESTITIONSGARANTIEN AN?

Bearbeitungsgebühr – bei Antragsstellung (einmalig): Diese umfasst alle Leistungen zur Erlangung, Verwaltung und Abwicklung einer Investitionsgarantie. Grundlage: Höchstbetrag der Investitionsgarantie (Summe aus Kapital- und Ertragsdeckung).

- ▶ Bis 5 Mio. Euro: gebührenfrei
- ▶ Über 5 Mio. Euro: 0,05 % (bis maximal: 10.000 Euro)

Garantieentgelt – während der Laufzeit (jährlich): Während der Garantielaufzeit fällt jeweils zu Beginn eines Garantiejahrs ein Entgelt für die Kapital- und Ertragsdeckung an. Grundlage: Deckungsgegenstand.

- ▶ Kapitaldeckung: grundsätzlich 0,5 % des Höchstbetrags der Garantie (p. a.)
- ▶ Erträge: grundsätzlich 0,5 % der im Garantiejahr gedeckten Erträge (p. a.)

Für besonders [klimafreundliche Projekte](#) sowie für Vorhaben in Ländern [der Diversifizierungsstrategie bei den Investitionsgarantien](#) gelten darüber hinaus grundsätzlich vergünstige Deckungskonditionen.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Informationen zur **Deckungspraxis für Länder und Regionen**.

Investitionsgarantien sind ein Instrument
der Außenwirtschaftsförderung des



Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitionsgarantien beauftragt:



PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Investitionsgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

[Postadresse](#)

Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

[Hausanschrift](#)

Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 / 63 78 - 20 66

investitionsgarantien@pwc.de
www.investitionsgarantien.de